
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Februar 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

dank der **Sofort- und der Poolabschreibung** können Sie zeitnah Steuern sparen und Ihre Liquidität erhöhen. Wir geben Ihnen einen Überblick. Zudem beleuchten wir die **Istversteuerung** und zeigen, wann ein überwiesenes Entgelt als vereinnahmt gilt. Der **Steuertipp** befasst sich mit Zahlungen des Arbeitnehmers für einen vom Arbeitgeber angemieteten **Parkplatz**.

Sofort- und Poolabschreibung

So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben

Unternehmer sind daran interessiert, ihr Anlagevermögen möglichst schnell abzuschreiben, um so zeitnah **Steuern zu sparen** und ihre Liquidität zu erhöhen. Sie dürfen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen) sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abschreiben. Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ohne Umsatzsteuer maximal 800 € (geplant ab 2024: 1.000 €) betragen (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter). Alternativ können Unternehmer ihre Wirtschaftsgüter auch

- über die individuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben oder
- alle in einem Jahr angeschafften/hergestellten Anlagegüter mit Kosten von jeweils über 250 € bis 1.000 € (geplant ab 2024: bis

5.000 €) ohne Umsatzsteuer in einem jahresbezogenen Sammelposten zusammenfassen.

Dieser Sammelposten darf dann über fünf Jahre (geplant ab 2024: drei Jahre) „im Paket“ abgeschrieben werden. Diese Poolabschreibung erfolgt unabhängig davon, ob einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb der Fünfjahresfrist schon wieder entnommen oder veräußert werden. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, in welchem Monat die Wirtschaftsgüter angeschafft wurden; der Sammelposten wird stets über fünf Jahre zu je einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter über einen Sammelposten abzuschreiben, dürfen Sie die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter in diesem Jahr nur für Wirtschaftsgüter bis 250 € vornehmen, die 1.000-€-Grenze spielt dann keine Rolle.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Sofort- und Poolabschreibung:** So lässt sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben ... 1
- ☑ **Istversteuerung:** Wann gilt ein überwiesenes Entgelt als vereinnahmt? 2
- ☑ **Meisterkurs:** Wie sich Fahrtkosten beim Besuch einer Bildungseinrichtung auswirken 2
- ☑ **Lohnsteuerbescheinigung:** Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger 2
- ☑ **Kapitalerträge:** Steuereinbehalt lässt sich mit NV-Bescheinigung vermeiden 3
- ☑ **Kirchenlohnsteuer:** Kostenerstattung an den Arbeitgeber eröffnet keinen Werbungskostenabzug... 3
- ☑ **Säumniszuschläge:** Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechters 4
- ☑ **Steuertipp:** Parkplatzkosten können den geldwerten Vorteil beim Firmenwagen mindern 4

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Poolabschreibung sind sowohl für bilanzierende Unternehmer als auch für Einnahmenüberschussrechner anwendbar. Der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter lässt sich sogar von Arbeitnehmern bei ihrem Werbungskostenabzug nutzen, eine Poolabschreibung ist bei ihnen allerdings nicht möglich.

Istversteuerung

Wann gilt ein überwiesenes Entgelt als vereinnahmt?

Unternehmer unterliegen umsatzsteuerlich im Regelfall der Sollversteuerung, so dass die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem sie ihre Leistungen ausführen. Unerheblich ist bei dieser Besteuerung nach **vereinbarten Entgelten**, ob der Unternehmer das Entgelt von seinem Kunden bereits erhalten hat. Er muss die Umsatzsteuer also vorfinanzieren, wenn der Geldeingang nicht zeitgleich mit der Leistungserbringung erfolgt; dies strapaziert seine Liquidität.

Um diesem Problem aus dem Weg zu gehen, kann das Finanzamt einem Unternehmer auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer nach tatsächlich **vereinnahmten Entgelten** zu berechnen (Istversteuerung). In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer die Entgelte vereinnahmt hat. Wann genau dieser Zeitpunkt im Fall einer Überweisung anzunehmen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob ein vereinnahmtes Entgelt 2019 oder 2020 zu versteuern war. Der strittige Umsatz war von einem Kunden per Überweisung gezahlt worden. Während die **Wertstellung (Valutierung)** rückwirkend zum 31.12.2019 erfolgt war, war der Betrag erst am 02.01.2020 auf dem Girokonto des Unternehmers gebucht worden. Das Finanzamt ging von einer Vereinnahmung im Jahr 2019 aus und berücksichtigte den Umsatz somit im Umsatzsteuerbescheid dieses Jahres.

Der Unternehmer klagte dagegen mit Erfolg. Der BFH hat entschieden, dass ein Entgelt auch dann erst zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers als vereinnahmt gilt, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wurde. Eine Vereinnahmung im Sinne der Istversteuerung erfordert laut BFH, dass der Unternehmer über die Gegenleistung für seine Leistung **wirtschaftlich verfügen** kann; dies ist erst bei Gutschrift auf seinem Girokonto der Fall. Die Wertstellung

(Valutierung) hingegen gibt nur den Zeitpunkt an, zu dem der gebuchte Betrag zinswirksam wird - eine wirtschaftliche Verfügbarkeit geht damit noch nicht einher.

Meisterkurs

Wie sich Fahrtkosten beim Besuch einer Bildungseinrichtung auswirken

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind grundsätzlich nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar. Diese beträgt 0,30 € für die ersten 20 Kilometer und darüber hinaus 0,38 € je zusätzlichen Entfernungskilometer. Bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten können dagegen 0,30 € **je gefahrenen Kilometer** steuermindernd berücksichtigt werden.

Als **erste Tätigkeitsstätte** gilt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Definition auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zweck eines Vollzeitstudiums oder einer Vollzeitbildungsmaßnahme aufgesucht wird.

Hiervon ausgehend hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) auch eine wegen eines Meisterkurses besuchte Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte behandelt. Eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt laut FG vor, wenn die berufliche Fort- oder Ausbildung typischerweise darauf ausgerichtet ist, dass sich der Arbeitnehmer ihr zeitlich vollumfänglich widmen muss und die Lerninhalte vermittelnden Veranstaltungen jederzeit besuchen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Bildungseinrichtung im Rahmen einer nur kurzzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bildungseinrichtung anlässlich der regelmäßig befristeten Bildungsmaßnahme nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit - also fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) - aufgesucht wird. Eine **Mindestdauer** der Bildungsmaßnahme ist dagegen nicht erforderlich.

Die unerfreuliche Konsequenz: Die Fahrtkosten sind nur in Höhe der **Entfernungspauschale** abziehbar. Auch die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen scheidet aus.

Lohnsteuerbescheinigung

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Gesetze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger

zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und
- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teilweise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversicherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Aufteilungsmaßstäbe** für das Jahr 2024 bekanntgegeben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags auf die einzelnen Versicherungszweige bei folgenden Ländern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern. Globalbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen. Das Gleiche gilt für das Vereinigte Königreich von Großbritannien.

Kapitalerträge

Steuereinbehalt lässt sich mit NV-Bescheinigung vermeiden

Sparer können sich freuen, denn die Zeiten von Null- und Negativzinsen sind endlich vorbei. Tagesgeld-, Festgeld- und Sparbriefanlagen werfen wieder Renditen ab. Wenn Kapitalanleger mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem **Grundfreibetrag** liegen, sollten sie prüfen, ob sie sich beim Finanzamt eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ (NV-Bescheinigung) ausstellen lassen können.

Hinweis: Im Jahr 2024 beträgt der Grundfreibetrag 11.604 € bzw. 23.208 €, im Jahr 2023 lag er bei 10.908 € bzw. 21.816 € (jeweils für Ledige bzw. Verheiratete).

Diese für bis zu drei Jahre geltende Bescheinigung befreit vom Steuerabzug auf Kapitalerträge und führt dazu, dass Banken keine Freistellungsaufträge mehr erteilt werden müssen. Für Kapitalanleger bringt dieser Schritt sofort 25 % bis 28 % höhere Geldeingänge.

Die NV-Bescheinigung ist für alle interessant, die **hohe Kapitalerträge** erwirtschaften und deren Gesamteinkommen gleichzeitig niedrig ausfällt. Sie kann daher vor allem für Geringverdiener,

Minijobber, Studierende und Rentner relevant sein. Auch für minderjährige Kinder kann sie sich als nützlich erweisen, denn auch Geldanlagen der Kinder fallen ohne NV-Bescheinigung unter den Kapitalertragsteuereinbehalt.

Insbesondere wer häufig Geschäfte mit wechselnden Banken macht, um stets den besten Zinssatz zu ergattern, kann von der NV-Bescheinigung profitieren, denn dann muss der Freistellungsauftrag nicht mehr jedes Mal neu zwischen den Banken aufgeteilt werden. Der Steuereinbehalt unterbleibt dank NV-Bescheinigung auch für Kapitalerträge oberhalb des **Sparerfreibetrags** (1.000 € bei Ledigen oder 2.000 € bei Verheirateten). Die Kapitalerträge kommen also vollumfänglich „brutto für netto“ beim Anleger an.

Hinweis: Die NV-Bescheinigung wird beim Wohnsitzfinanzamt mit einem Vordruck beantragt, in dem alle Einkünfte vollständig anzugeben sind. Sie entbindet von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für die betreffenden Jahre. Jede Bank, Fondsgesellschaft oder Bausparkasse, bei der Gewinne erzielt werden, benötigt die NV-Bescheinigung im Original. Kopien, Scans oder digital versendete Fotos werden nicht anerkannt. Deshalb sollte bei der Antragstellung unbedingt angegeben werden, wie viele Bescheinigungen benötigt werden. Da die Bescheinigungen gebührenfrei erhältlich sind, ist es klüger, ein paar mehr anzufordern. Für die Ausstellung sollte eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei Wochen eingeplant werden.

Kirchenlohnsteuer

Kostenerstattung an den Arbeitgeber eröffnet keinen Werbungskostenabzug

Erstattet der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die für ihn (den Arbeitnehmer) an das Finanzamt im Rahmen der Lohnsteuerhaftung gezahlten Lohnkirchensteuern, handelt es sich nicht um Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Im Streitfall hatte das Finanzamt eine GmbH für Lohn- und Kirchensteuer ihres **Geschäftsführers** in Haftung genommen, weil eine Sachzuwendung an den Geschäftsführer unversteuert geblieben war. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) fehlt insoweit der für den Werbungskostenabzug erforderliche **objektive Zusammenhang mit dem Beruf**.

Für einen Abzug der gezahlten Lohnkirchensteuer als Werbungskosten reicht es nicht aus, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nur die geleistete **Haftungssumme erstattet**. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der vom Arbeitgeber

geschuldete Barlohn nicht zur Deckung der Lohnsteuer ausreicht und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber daher den Fehlbetrag zur Verfügung stellen muss. Auch hier erstattet der Beschäftigte seinem Arbeitgeber lediglich die von diesem für ihn bereits abgeführte Lohnkirchensteuer.

Ein Trostpflaster hält der BFH allerdings bereit: Die an den Arbeitgeber geleistete Erstattung ist als **Sonderausgabe** abziehbar, weil sie als Zahlung auf die eigene Kirchensteuerschuld des Arbeitnehmers anzusehen ist.

Säumniszuschläge

Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

Steuerzahler müssen Säumniszuschläge an ihr Finanzamt zahlen, wenn sie ihre **fälligen Steuern nicht rechtzeitig zahlen**. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein stolzer Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Der Gesetzgeber hatte den Zinssatz in einem anderen Bereich - und zwar für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen - auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt. Der Grund war, dass die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar war. Fraglich war danach, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen heruntergeschraubt werden muss. Daraufhin entschied der Bundesfinanzhof (BFH) 2022 aber, dass **keine verfassungsmäßigen Zweifel** an der Höhe der Säumniszuschläge bestehen.

Säumniszuschläge sollen in erster Linie ein **Druckmittel** sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Daneben soll der Zuschlag auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sein und den Verwaltungsaufwand ausgleichen, den die Finanzbehörden durch die verspäteten Zahlungen haben. Die Höhe der Säumniszuschläge ist nach Ansicht des BFH auch in einer Niedrigzinsphase nicht anzupassen. Die Urteilsfälle aus dem Jahr 2022 betrafen Säumniszuschläge, die für Zeiträume bis zum 31.12.2018 entstanden waren.

Der V. Senat des BFH hält jetzt in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung an dieser Rechtsprechung auch für Säumniszuschläge fest, die für Zeiträume nach dem 31.12.2018 entstehen.

Steuertipp

Parkplatzkosten können den geldwerten Vorteil beim Firmenwagen mindern

Für die private Nutzung eines Firmenwagens muss man einen geldwerten Vorteil versteuern. Dieser lässt sich jedoch reduzieren, wenn der Arbeitnehmer einen **Eigenanteil** für die Nutzung des Wagens zahlt. Mitunter leistet der Arbeitnehmer zwar nicht direkt eine Zahlung für die Fahrzeugnutzung an den Arbeitgeber, mietet aber für das Abstellen des Firmenwagens einen Parkplatz. Die Frage, ob auch das den geldwerten Vorteil reduziert, hat das Finanzgericht Köln (FG) kürzlich beantwortet.

Die Klägerin ermöglichte ihren Arbeitnehmern, für 30 € im Monat an oder in der Nähe der Arbeitsstätte einen Parkplatz anzumieten. Einigen Beschäftigten standen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Der geldwerte Vorteil hierfür wurde nach der **1%-Methode** unter Berücksichtigung der 0,03%-Regelung (Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) ermittelt. Dabei wurde die gezahlte Stellplatzmiete vom geldwerten Vorteil abgezogen. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei der Klägerin vertrat das Finanzamt die Auffassung, der geldwerte Vorteil dürfe nicht um die Stellplatzmiete gekürzt werden. Eine Stellplatzanmietung an der Arbeitsstätte sei für die Beschäftigten für die dienstliche Nutzung der Fahrzeuge nicht erforderlich.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG hatte Erfolg. Eine **Lohnsteuernachforderung** komme nicht in Betracht, weil die Klägerin die Lohnsteuer zutreffend einbehalten habe. Sie sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Stellplatzmiete beim geldwerten Vorteil mindernd zu berücksichtigen sei. Insoweit seien die Arbeitnehmer nicht bereichert. Somit liege auch kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Das Nutzungsentgelt mindere also bereits auf der Einnahmenseite den Vorteil aus der Überlassung des Firmenwagens zu privaten Fahrten sowie zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Der geldwerte Vorteil sei unabhängig davon zu mindern, ob der Arbeitnehmer die Miete freiwillig oder aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung zahle.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen